

Amtsverordnung
über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde
Behrendorf (Ostsee)

Parkgebührenverordnung

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 264) wird nach Vorlage nach § 55 des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 243, 534) in der zurzeit geltenden Fassung im Hauptausschuss am 19.06.2024 für die Gemeinde Behrendorf(Ostsee) verordnet:

§ 1

Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkautomaten zu lässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2

Ort und Dauer der Gebührenpflicht

Diese Parkgebührenverordnung gilt in der Gemeinde Behrendorf (Ostsee) auf dem Strandparkplatz „Gelbes Tor“ in Behrendorf in der Zeit vom 01.04. – 31.10. jeden Jahres in der Zeit von 09.00 – 18.00 Uhr

§ 3

Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühr beträgt

- | | |
|--|----------------|
| a) In der Zeit vom 01.06. – 15.09. | 3,00 € pro Tag |
| b) In der Zeit vom 01.04. – 31.05. und 16.09. – 31.10. | 2,00 € pro Tag |

Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb eines Jahresparkausweises für eine Gebühr in Höhe von 45,00 €. Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Behrendorf besteht die Möglichkeit zum Erwerb eines Jahresparkausweises für eine Gebühr in Höhe von 30,00 €.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 30.10.2024 in Kraft.
2. Mit Ablauf des 29.10.2024 tritt die Amtsverordnung über Parkgebühren in der Gemeinde Behrendorf vom 29.04.2019 außer Kraft.

Lütjenburg, 20.06.2024

Amt Lütjenburg
Der Amtsvorsteher
als örtliche Ordnungsbehörde

(Sohn)
